

---

Inga Krauss

# Witwenrente

Der Renten- und Finanzratgeber  
für Hinterbliebene

**2. aktualisierte Auflage**

inkl. alles  
**über Hinzu-  
verdienst**



Wolters Kluwer | Steuertipps

# Witwenrente

Der Renten- und Finanzratgeber  
für Hinterbliebene

Inga Krauss

**© 2025 Wolters Kluwer Steuertipps GmbH**

Postfach 10 01 61 · 68001 Mannheim  
Telefon 0621/8626262  
Telefax 0621/8626263  
www.steuertipps.de

2. aktualisierte Auflage

Stand: Juli 2025

Das Werk einschließlich seiner Teile ist urheberrechtlich geschützt. Jede Verwertung außerhalb der Grenzen des Urheberrechtsgesetzes ist ohne Zustimmung des Verlags unzulässig. Das gilt insbesondere für die Vervielfältigung, Übersetzung, Mikroverfilmung sowie Einspeicherung und Verarbeitung in elektronischen Systemen.

Alle Angaben wurden nach genauen Recherchen sorgfältig verfasst; eine Haftung für die Richtigkeit und Vollständigkeit der Angaben ist jedoch ausgeschlossen.

Zum Zwecke der besseren Lesbarkeit verwenden wir in diesem Ratgeber allgemein die grammatisch weibliche Form. Selbstverständlich meinen wir aber bei Personenbezeichnungen immer alle Menschen unabhängig von ihrer jeweiligen geschlechtlichen Identität.

Redaktion: Dr. Torsten Hahn, Benedikt Naglik  
Juristisches Lektorat: Anna Kiehl – Kanzlei Henkelfrau  
Geschäftsführer: Christoph Schmidt, Stefan Wahle

Layout und Umschlaggestaltung: futurweiss kommunikationen, Wiesbaden

Bildquelle Cover: ©Ralf Geithe – shutterstock.com

Bildquellen Inhaltsbilder: © Wolters Kluwer Steuertipps GmbH 2024

Printed in Poland

ISBN 978-3-96533-450-2

**Steuertipps auf Social Media:**



## Vorwort

Warum ist das alles nur so kompliziert? Wie viel darf ich anrechnungsfrei dazuverdienen? Wieso wird die Hinterbliebenenrente eigentlich gekürzt? Welches Einkommen wird angerechnet oder besser gesagt, welches Einkommen wird nicht angerechnet? Gibt es überhaupt anrechnungsfreies Einkommen? Wird meine Witwenrente gekürzt, wenn ich einen zusätzlichen Minijob annehme? Wie viel Geld muss ich monatlich für die Steuer zurücklegen? Wie kann ich in der ganzen Situation finanziell überleben?

All diese Fragen hast du dir schon einmal gestellt? Du fühlst dich gefangen in diesem Wirrwarr von Regelungen? Du hast längst aufgegeben, die Gesetze zu verstehen, weil die Worte darin auf »anwältisch« sind? Dann ist dieses Buch genau das Richtige für dich!

Dieser Ratgeber erklärt dir in einfach gehaltener Sprache die wichtigsten Grundlagen über dein neues finanzielles Leben als Hinterbliebene. Er gibt dir einen guten Einblick und ein besseres Verständnis für die Regeln der Witwenrente, Witwerrente, der Erziehungsrente, der Halbwaisenrente und es erklärt, was es mit dem Unterhaltsvorschuss auf sich hat. Hier lernst du alles über das Deutsche Rentensystem, was für Hinterbliebene lohnenswert ist zu wissen, ohne die komplizierten Gesetzestexte in allen Einzelheiten mit sämtlichen Normen und Absätzen lesen zu müssen.

In den Texten verwenden wir ganz bewusst das »du«, um einen besseren Draht zu dir, liebe Leserin und lieber Leser, herzustellen. Wir verwenden in den meisten Fällen die weibliche *und* die männliche Form, zum Beispiel Witwenrente und Witwerrente, aber manchmal kommt es vor, dass nur eine Form verwendet wird: Das ist dann die weibliche Form, da es mit über 85 % deutlich mehr betroffene Frauen als betroffene Männer gibt. Die Hinterbliebenenrenten umfassen sowohl die Witwen- und Witwerrente als auch die Halb- und Vollwai-

senrente aus der Versicherung des Verstorbenen. Hinzu kommt die eher unbekanntere Erziehungsrente, ebenfalls eine Rente wegen Todes, allerdings aus eigener Versicherung. Was das alles genau ist, erfährst du im weiteren Verlauf des Buches. Die gesetzliche Rente und die Hinterbliebenenrenten sind sehr komplexe Themen und es ist wenig zielführend, jedes Detail aufzuführen und zu kennen. Dieses Buch ist als Grundlagen-Buch zu verstehen, sozusagen **als umfassendes Erste-Hilfe-Paket für eine außergewöhnliche Situation**.

Dieser Ratgeber soll also Betroffenen einen einfach zu lesenden Wegweiser bieten, mit der neuen finanziellen Situation als Verwitwete gut leben zu können. Er gibt neben einigen Grundlagen und spezifischem Hintergrundwissen viele praktische Lebenshilfen für Betroffene. Er soll zudem dieses komplexe rechtliche Thema Hinterbliebenenrente in einfachen Worten verständlich machen, denn der Ratgeber wurde von einer **Betroffenen geschrieben und von einer Anwältin rechtlich geprüft**. Die Betroffene bin ich, **Inga Krauss**. Ich bin mit nur 40 Jahren unerwartet, aber nicht plötzlich zur alleinerziehenden Witwe geworden. Ich bekam schreckliche Existenzängste und verzweifelte daran, dass mir niemand so recht die Regeln meines neuen finanziellen Lebens als Witwe erklären konnte. Inzwischen schreibe ich nach »**Wenn der Tod dazwischenkommt**« mit diesem Buch bereits mein zweites Buch und ersten reinen Ratgeber. Ich führe die Facebook-Gruppe meiner Initiative **Gerechte HinterbliebenenRente – verwitwet leben** und meine Webseite [www.verwitwet-alleinerziehend.de](http://www.verwitwet-alleinerziehend.de), um eben solche Betroffenen, wie ich es damals war, abzuholen und aufzuklären. Wenn also im Ratgeber von »ich« die Rede ist, meine ich, Inga Krauss, mich damit. Die Anwältin ist **Anna Kiehl, geborene Henkelmann alias Henkelfrau**. Sie hat sich das Ziel gesetzt, Eheverträge von der schweren »anwältischen« Sprache in ein leichtes und tatsächlich lustiges Deutsch zu »übersetzen«. Sie hat den Inhalt rechtlich auf Herz und Nieren geprüft und wichtigen Input gegeben. Es ist eine fast zwangsläufige und sehr schöne Fügung, dass wir zusammengefunden haben und dass der Verlag Wolters Kluwer Steuertipps dieses Projekt so wunderbar unterstützt.

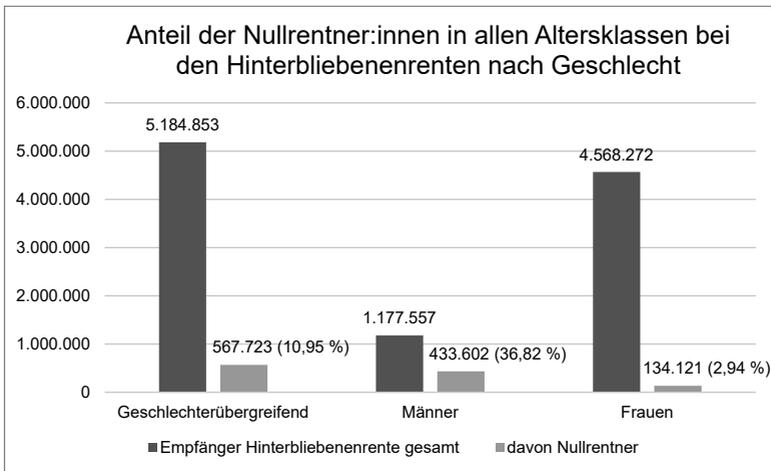
Apropos Frauen ... Fangen wir doch gleich mal mit ein paar Zahlen zu den Hinterbliebenenrenten an:

Von derzeit rund 5,2 Millionen Empfängern von Hinterbliebenenrenten sind insgesamt mehr als 4,4 Millionen Frauen und nur rund 750.000 Männer. In Prozent ausgedrückt gibt es 85,6 % Witwen und 14,4 % Witwer. Dazu kommen etwa 6.000 Frauen, die Erziehungsrente beziehen, wohingegen nur 862 Männer Erziehungsrente beziehen. Alle diese Zahlen wurden von der Deutschen Rentenversicherung mit Stand 31.12.2023 Ende Juni 2024 veröffentlicht und beziehen sich auf das darauffolgende Rentenjahr 2024/2025.

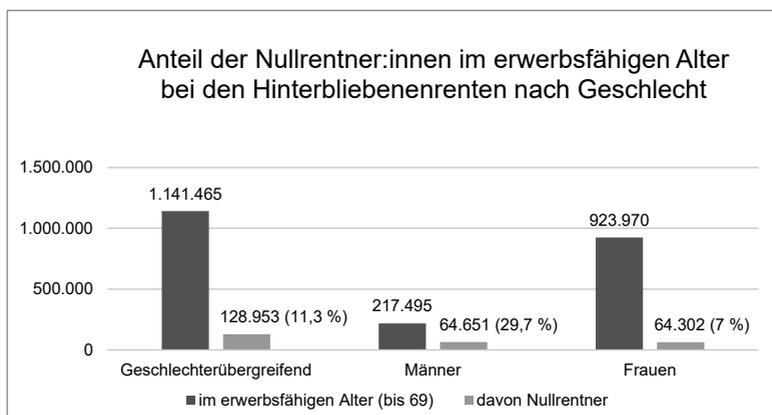
Die Witwenrente ist also ein weibliches Thema, denn in 85,6 % der Fälle stirbt der Mann zuerst. Erklärungen dafür könnten sein, dass Männer in vielen Ehen älter sind und Frauen zusätzlich eine längere Lebenserwartung haben. Männer leben auch gefährlicher und gehen seltener zum Arzt oder erst dann, wenn es zu spät ist.

Grundsätzlich gilt: Frauen und Männer sind bei den Renten wegen Todes seit 1986 gleichberechtigt. Das Gerücht, Männer bekämen keine Witwenrente, ist falsch. Dass die Witwenrente dennoch ein weibliches Thema ist, ist bei den sogenannten Nullrenten gut zu erkennen. Nullrenten sind Hinterbliebenenrenten, die im Anspruch vorhanden sind, die aber nicht zur Auszahlung kommen. Gründe hierfür sind a) der niedrige Rentenanspruch und/oder b) das eigene Einkommen, welches so hoch ist, dass die Rente schlussendlich auf null Euro gekürzt wird.

Schauen wir uns also die Nullrenten an: In allen Altersklassen insgesamt beziehen 433.602 Männer eine Nullrente und nur 134.121 Frauen, das sind in der Summe etwa 567.723 Nullrenten oder 10,95 % aller Hinterbliebenenrenten (s. Grafik Seite 6).



Auf der Abbildung auf Seite 7 wird klar: Während Betroffene im erwerbsfähigen Alter geschlechterübergreifend 128.953-mal eine Nullrente beziehen und damit schon bei 11,3 % des gesamtdeutschen Anteils liegen, wird der Unterschied geschlechtsspezifisch in diesen Altersklassen noch sehr viel deutlicher: Es gibt in der Summe 217.495 Witwer im erwerbsfähigen Alter. Davon beziehen 64.651 Männer eine Nullrente, also 29,7 % der männlichen Bezieher im erwerbsfähigen Alter. Bei Frauen gibt es mit 923.970 Witwen deutlich mehr Bezieherinnen von Hinterbliebenenrenten im erwerbsfähigen Alter als bei Männern. Davon beziehen mit 64.302 Frauen trotzdem fast ebenso viele Witwen wie Witwer eine Nullrente. In Prozent ausgedrückt bekommen also nur rund 7 % der bezugsfähigen Frauen im erwerbsfähigen Alter eine Nullrente. Woran liegt das? Teilzeitfälle? Ja. Auch. Vielleicht. Ungerechtigkeitsgefühl? Ja, sicher. Mangelnde Wirtschaftlichkeit von Mehr-Arbeit? Auf alle Fälle. Frauen müssen außerdem üblicherweise Care-Arbeit (dt. Fürsorgearbeit) und Erwerbsarbeit in Einklang bringen und leisten laut Zeitverwendungserhebung 2022 mit 30 Stunden pro Woche rund neun Stunden mehr unbezahlte Arbeit pro Woche als Männer (oder 1 Stunde und 19 Minuten pro Tag).



Auf das gesamte Erwerbsleben gerechnet verdienen Frauen nur etwas mehr als die Hälfte des Erwerbseinkommens der Männer (Quelle 1). Für die Nullrenten gilt vor allem, dass Männer aufgrund der Erwerbsbiografien ihrer Frauen eine in der Regel deutlich geringere Witwerrente beziehen. Für gewöhnlich leben Männer aufgrund der männlich dominierten Erwerbsarbeit in der Regel mit einem deutlich höheren Einkommen. Dieses (höhere) Einkommen lässt die sowieso schon geringe Witwerrente dann schnell auf null Euro Auszahlungsbetrag sinken. Deswegen kommen Nullrenten bei Witwern deutlich häufiger vor.

Ja, die Witwenrente ist ein weibliches Thema. Und die neuen finanziellen Lebensbedingungen treffen einige Frauen mit voller Härte, denn sie waren es traditionell gesehen bis dato nicht gewohnt, sich um Finanzen zu kümmern. Hier findet glücklicherweise in den jüngeren Generationen ein Wandel statt, aber in der älteren Generation – auch die älteren Frauen, die noch im Erwerbsleben stehen – kennen sich so manches Mal finanziell überhaupt nicht aus. Um diese Informationsnot zu lindern und die komplizierten Themen wie Höhen der Hinterbliebenenrente, Anrechnungen und Steuern leichter verständlich zu machen, gibt es dieses Buch.

Liebe Männer, bitte zögert nicht, dieses Buch zu lesen, denn auch um euch geht es. Trotz eingeklagter Möglichkeit der Witwerrente im Jahr 1986 seid ihr diejenigen, die oft nur wenig Hinterbliebenenrente bekommen. Oft wird der geringe Anspruch auf Witwerrente durch hohes eigenes Einkommen zur Nullrente. Warum gerade für Witwer die Erziehungsrente wichtig sein kann und was das Rentensplitting damit zu tun hat, erfahrt ihr in diesem Ratgeber.

Der CDU-Landrat Marco Prietz führte im August 2024 die rein weibliche Dienstbezeichnung mit folgender Begründung ein: »*Warum müssen nur die Frauen mit der Erklärung zurechtkommen, dass mit männlichen Bezeichnungen auch sie umfasst sind? Wir Männer können das andersherum auch mal über uns ergehen lassen, ohne dass es uns in irgendeiner Art und Weise herabsetzen würde*«. Deswegen ist die Ansprache im ganzen Buch in der **weiblichen Form** gehalten und du findest im ganzen Buch kein »man macht das so und so«, sondern nur ein »frau macht das so und so«. Aus Gründen der besseren Lesbarkeit wurde auf das Gendern verzichtet.

Und nun viel Spaß beim Lesen wünscht

Inga Krauss

---

**Hinweis:** Die Partner einer eingetragenen Lebenspartnerschaft stehen rentenrechtlich den Partnern einer gültigen Ehe gleich, selbstverständlich gilt das auch für die am 1.10.2017 eingeführte »Ehe für alle«. Ist in diesem Ratgeber von Ehepartnern oder Witwen/Witwern die Rede, gelten die Aussagen ohne jegliche Diskriminierungsabsicht, sondern aus Vereinfachungsgründen ebenso für eingetragene beziehungsweise hinterbliebene eingetragene Lebenspartnerinnen.

---

# Inhalt

<b>1</b>	<b>RENTENINFORMATION, RENTENAUSKUNFT, KONTENKLÄRUNG UND RENTENBESCHIED</b> .....	<b>15</b>
1.1	Renteninformation .....	15
1.2	Rentenauskunft .....	18
1.3	Kontenklärung .....	18
1.4	Rentenbescheid .....	20
<b>2</b>	<b>DIE GESETZLICHE RENTENVERSICHERUNG – GRUNDLAGEN</b> .....	<b>31</b>
2.1	Die drei Säulen der Altersvorsorge in Deutschland .....	31
2.2	Entgeltpunkte (EP) .....	32
2.3	Durchschnittseinkommen und Durchschnittsentgelt .....	34
2.4	Beitragsbemessungsgrenze .....	37
2.5	Rentenwert .....	38
2.6	Rentenerhöhung .....	41
2.7	Wartezeit und Mindestversicherungszeit .....	42
2.8	Steuerjahr und Rentenjahr .....	45
2.9	Kindererziehungszeiten (KEZ) und Kinder- berücksichtigungszeiten (Kibüz) .....	46
2.9.1	Die Mütterrente .....	47
2.9.2	Kinderberücksichtigungszeiten (Kibüz) .....	49
2.10	Ein Hinweis zur Gleichstellung .....	52
<b>3</b>	<b>RENTEN WEGEN TODES – GRUNDLAGEN</b> .....	<b>57</b>
3.1	Neues Recht vs. altes Recht .....	57
3.1.1	Grundlagen neues Recht und altes Recht .....	58
3.1.2	Wesentliche Änderungen durch das neue Recht .....	59
3.1.3	Kinderzuschlag .....	60
3.1.4	Was ist der Abschlag? .....	61

3.2	Eine Hinterbliebenenrente als Unterhaltersatzleistung . . . . .	64
3.2.1	Folgen der Definition als Unterhaltersatzleistung . . . . .	64
3.2.2	Einordnung der Hinterbliebenenrente als Versicherungsleistung . . . . .	68
3.2.3	Gemeinsamkeiten zum Unterhalt. . . . .	69
3.2.4	Unterschiede zum Unterhalt . . . . .	70
3.3	Anspruchsvoraussetzungen der Hinterbliebenenrenten . . . . .	73
3.4	Sterbevierteljahr. . . . .	74
3.5	Anhebung der Altersgrenze – »Rente mit 67« . . . . .	75
3.6	Krankenversicherung der Rentner und Pflege- versicherungsbeiträge . . . . .	77
<b>4</b>	<b>RENTEN WEGEN TODES – ARTEN . . . . .</b>	<b>79</b>
4.1	Große Witwenrente und Witwerrente . . . . .	80
4.1.1	Große Witwenrente nach altem Recht. . . . .	80
4.1.2	Große Witwenrente nach neuem Recht. . . . .	81
4.2	Kleine Witwenrente und Witwerrente . . . . .	82
4.2.1	Kleine Witwenrente nach altem Recht. . . . .	83
4.2.2	Kleine Witwenrente nach neuem Recht . . . . .	84
4.3	Die Erziehungsrente . . . . .	85
4.3.1	Anspruchsvoraussetzungen Erziehungsrente . . . . .	87
4.3.2	Vorteile der Erziehungsrente. . . . .	91
4.3.3	Nachteile der Erziehungsrente . . . . .	92
4.3.4	Der Weg zur Erziehungsrente . . . . .	92
4.3.5	Kontenklärung und Proberechnung . . . . .	94
4.3.6	Rentensplitting und Versorgungsausgleich. . . . .	95
4.3.7	Auswirkungen des Rentensplittings. . . . .	102
4.3.8	Auswirkungen des Empfangs der Erziehungsrente . . . . .	103
4.4	Waisen- und Halbwaisenrenten . . . . .	104
4.4.1	Anspruchsvoraussetzungen. . . . .	105
4.4.2	Rentenbeginn . . . . .	105
4.4.3	Dauer der Zahlung . . . . .	106
4.4.4	Höhe der Waisenrente . . . . .	107
4.4.5	Mindestunterhalt und Unterhaltsvorschuss . . . . .	109
4.4.6	Unterhaltsvorschuss auf der Webseite des BMFSFJ. . . . .	112
4.4.7	Reformierung des Unterhaltsvorschussgesetzes. . . . .	114

4.4.8	Einkommensanrechnung	115
4.4.9	Besonderheiten Krankenversicherung und Pflegeversicherung	115
4.4.10	Versteuerung der Halbwaisenrenten	117
4.4.11	Wenn Kinder zu Immobilieneigentümern geworden sind	119
4.4.12	BAföG bei Halbwaisen	120
<b>5</b>	<b>WIEDERHEIRAT UND ABFINDUNG</b>	<b>121</b>
5.1	Abfindung für Hinterbliebene	121
5.2	Steuerliche Vorteile durch das Ehegattensplitting	122
5.3	Absicherung des neuen Partners	123
5.4	Eigene Absicherung	123
<b>6</b>	<b>EINKOMMENSRENZE, FREIBETRAG, HINZUVERDIENSTRENZE</b>	<b>125</b>
6.1	Rechtmäßigkeit durch das Bundesverfassungsgericht bestätigt	125
6.2	Einkommensanrechnung je nach Recht unterschiedlich	126
6.2.1	Einkommensanrechnung nach altem Recht	126
6.2.2	Einkommensanrechnung nach neuem Recht	127
6.3	Exkurs: Rentenjahr vs. Steuerjahr – welches Einkommen zählt?	128
6.4	Rentenerhöhungen	129
6.5	Höhe des Freibetrags	130
6.6	Das »fiktive Netto-Einkommen«	133
6.7	Der sogenannte Mehrbetrag und die Kürzung	135
6.8	Beispiele	136
6.9	Wie viel kannst du maximal anrechnungsfrei verdienen?	137
6.10	Pauschalen in der Übersicht	139
6.11	Die Besonderheit bei einem Minijob	141
6.12	Downloads/App/Excel »Berechnungshilfe«	142
6.13	Die 10-Prozent-Marke	143
6.14	Die Nullrentner müssen selbst aktiv werden	144
6.15	Die »Rentenfalle« für jung Verwitwete oder der systembedingte Weg in die Altersarmut	145

6.16	Pflegegeld	146
6.17	Der Sockelbetrag der Wachstumsinitiative	147
6.18	Der Koalitionsvertrag 2025	150
<b>7</b>	<b>STEUERN</b>	<b>151</b>
7.1	Grundlagen Steuer und Pflicht zur Steuererklärung	151
7.2	Grundfreibetrag, Steuersatz und Steuerprogression	152
7.3	Nichtveranlagungsbescheinigung (NV 1A)	156
7.4	Nachgelagerte Besteuerung	157
7.5	Wie hoch sind Renten wegen Todes zu versteuern?	159
7.6	1, 2 oder 3: Welche Lohnsteuerklasse ist am besten?	162
7.7	Das Witwensplitting	166
7.7.1	Das Witwensplitting ist ein steuerliches Thema	166
7.7.2	Das Ehegattensplitting ist doch die Lohnsteuer-	
	klasse 3, oder?	167
7.7.3	Deine Steuerlast	168
7.7.4	Der Effekt des Witwensplittings	168
7.7.5	Lohnsteuerklasse vs. Steuerlast	170
7.7.6	Splittingtabelle und Grundtabelle	171
7.7.7	Ab dem zweiten Jahr nach dem Tod des Partners	171
7.8	Wie viel Steuern muss ich zurücklegen?	173
<b>8</b>	<b>TIPPS &amp; TRICKS ZUR MINDERUNG DER ANRECHNUNG</b>	<b>175</b>
8.1	Einfach genial: Der Lifehack bei der Einkommens-	
	anrechnung	175
8.2	Betriebliche Altersversorgung (bAV), Jobrad, Dienstwagen	177
8.3	Das Sterbegeld in privaten Rentenversicherungen	180
8.4	Auszahlungen von Betriebsrenten des Verstorbenen	182
8.5	Arbeitszeitkonto	184
8.6	Altersteilzeit	186
8.7	Einkünfte aus selbstständiger Arbeit	187
8.8	Einkünfte aus Vermietung und Verpachtung	188
8.8.1	Kaufdatum	189
8.8.2	Der monatliche Cashflow	190
8.8.3	Abschreibung und verminderte Restnutzungsdauer	190
8.8.4	Die Veräußerungsfrist, Veräußerungsgewinn und	
	Veräußerungssteuer	192

8.9	Einnahmen aus Kapitalerträgen (nur neues Recht) . . . . .	193
8.9.1	Sparerpauschbetrag (Pauschale) . . . . .	193
8.9.2	Kapitalertragsteuer (oder auch Abgeltungsteuer) . . . . .	193
8.9.3	Übertragung von Kapital auf die Kinder . . . . .	194
8.10	Eigene Kapitallebensversicherungen in der Auszahlung . . . . .	195
<b>9</b>	<b>ANLAUFSTELLEN FÜR VERWITWETE . . . . .</b>	<b>199</b>
9.1	Absicherung der Kinder – sinnvolle Versicherungen . . . . .	199
9.2	Lohnsteuerhilfverein . . . . .	200
9.3	Webseite <a href="http://www.verwitwet-alleinerziehend.de">www.verwitwet-alleinerziehend.de</a> . . . . .	201
9.4	Facebook-Gruppe »gerechte Hinterbliebenenrente« . . . . .	202
9.5	Verband alleinerziehender Mütter und Väter (VAMV) . . . . .	202
9.6	Nicolaidis YoungWings Stiftung . . . . .	203
9.7	Sozialverband VdK Deutschland e.V. . . . .	203
9.8	Bestatter(innen) und (regionale) Trauergruppen . . . . .	204
9.9	Jugendamt und Erziehungsberatungsstellen . . . . .	204
<b>10</b>	<b>SCHLUSSWORT UND DANKSAGUNG . . . . .</b>	<b>205</b>
<b>11</b>	<b>QUELLENVERZEICHNIS . . . . .</b>	<b>209</b>
<b>12</b>	<b>ÜBER DIE AUTORIN . . . . .</b>	<b>211</b>
	<b>INDEX . . . . .</b>	<b>213</b>

# 1 Renteninformation, Rentenauskunft, Kontenklärung und Rentenbescheid

Das hat fast jede von uns schon einmal in der Hand gehabt: die Renteninformation. Aber was steht da eigentlich drin? Was ist der Unterschied zwischen Renten**information** und Rentena**uskunft**? Und was ist eine Kontenklärung? Du als Leserin dieses Ratgebers hast wahrscheinlich auch schon einen Renten**bescheid** bekommen oder wirst ihn bald in der Hand halten. In diesem Kapitel geht es darum, ein paar Grundsätze zu erläutern und die Unterschiede der einzelnen Schreiben von der Deutschen Rentenversicherung zu erklären.

## 1.1 Renteninformation

Fangen wir mit dem wohl bekanntesten Schreiben der Deutschen Rentenversicherung an: die Renteninformation. Du bekommst die Renteninformationen automatisch, wenn du mindestens 27 Jahre alt bist und fünf Jahre Beitragszeiten erworben hast. Die Renteninformation wird einmal pro Jahr versandt. Sie informiert dich über die Höhe der Rente wegen voller Erwerbsminderung, den heutigen Stand der Regelaltersrente und die Höhe der zukünftigen Regelaltersrente unter der Annahme, dass du weiterhin so verdienst wie in den letzten fünf Jahren.

Wie viel Rente du nach aktuellem Stand bekommst, steht auf der Vorderseite. Bedenke bitte auch, dass alle Beträge auf der jährlichen Renteninformation nur ein Zusammenschnitt deines bisherigen Erwerbslebens sind und dass sie alle brutto zu verstehen sind.

Von der Brutto-Rente wird bei gesetzlich Krankenversicherten noch Kranken- und Pflegeversicherung abgezogen. Freiwillig Versicherte und Privatversicherte erhalten einen Zuschuss zur Krankenversicherung, aber nicht zur Pflegeversicherung.

Die Rente ist dann noch zu versteuern.

## So sieht eine Renteninformation aus:

<p>Versicherungsnummer, Kennzeichen 09 040171 O 846, 4604, (000-00)</p> <p>Deutsche Rentenversicherung Bund - 10704 Berlin</p> <p>Frau Eva Musterfrau Ruhstr. 2 10709 Berlin</p>	 <p><b>Deutsche Rentenversicherung</b> Bund</p> <p><b>Abt. Versicherung und Rente</b></p> <p>Reichsstr. 5, 07545 Gera Postanschrift: 10704 Berlin Telefon 0800-100048070 Telefax 0365 85 56-74111 E-Mail drv@drv-bund.de Homepage www.deutsche-rentenversicherung -bund.de</p> <p>Datum 02.01.2024</p>
--	---

<p><b>Renteninformation 2024</b></p>	<p><b>Ihre Renteninformation</b></p> <p>Sehr geehrte Frau Musterfrau,</p> <p>in dieser Renteninformation haben wir die für Sie vom 01.09.1987 bis zum 31.12.2023 gespeicherten Daten und das geltende Rentenrecht berücksichtigt. Ihre <b>Regelaltersrente</b> würde am <b>01.02.2038</b> beginnen. Änderungen in Ihren persönlichen Verhältnissen und gesetzliche Änderungen können sich auf Ihre zu erwartende Rente auswirken. Bitte beachten Sie, dass von der Rente auch Kranken- und Pflegeversicherungsbeiträge sowie gegebenenfalls Steuern zu zahlen sind. Auf der Rückseite finden Sie zudem wichtige Erläuterungen und zusätzliche Informationen.</p> <p><b>Rente wegen voller Erwerbsminderung</b> Wären Sie heute wegen gesundheitlicher Einschränkungen voll erwerbsgemindert, bekämen Sie von uns eine monatliche Rente von:</p> <table border="1" style="margin-left: auto; margin-right: auto;"><tr><td style="text-align: center;">1.331,83 EUR</td><td style="text-align: center; border: 1px solid black;"><b>1</b></td></tr><tr><td style="text-align: center;">984,16 EUR</td><td style="text-align: center; border: 1px solid black;"><b>2</b></td></tr><tr><td style="text-align: center;">1.420,40 EUR</td><td style="text-align: center; border: 1px solid black;"><b>3</b></td></tr></table> <p><b>Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente</b> Ihre bislang erreichte Rentenanzwartschaft entspräche nach heutigem Stand einer monatlichen Rente von: Sollten bis zum Rentenbeginn Beiträge wie im Durchschnitt der letzten fünf Kalenderjahre gezahlt werden, bekämen Sie ohne Berücksichtigung von Rentenanpassungen von uns eine monatliche Rente von:</p> <p><b>Rentenanpassung</b> Aufgrund zukünftiger Rentenanpassungen kann die errechnete Rente in Höhe von 1.420,40 EUR tatsächlich höher ausfallen. Allerdings können auch wir die Entwicklung nicht vorhersehen. Deshalb haben wir - ohne Berücksichtigung des Kaufkraftverlustes - zwei mögliche Varianten für Sie gerechnet. Beträgt der jährliche Anpassungssatz 1 Prozent, so ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.630 EUR. Bei einem jährlichen Anpassungssatz von 2 Prozent ergäbe sich eine monatliche Rente von etwa 1.870 EUR.</p> <p><b>Zusätzlicher Vorsorgebedarf</b> Da die Renten im Vergleich zu den Löhnen künftig geringer steigen werden und sich somit die spätere Lücke zwischen Rente und Erwerbseinkommen vergrößert, wird eine zusätzliche Absicherung für das Alter wichtiger ("Versorgungslücke"). Bei der ergänzenden Altersvorsorge sollten Sie - wie bei Ihrer zu erwartenden Rente - den Kaufkraftverlust beachten.</p> <p>Mit freundlichen Grüßen Ihre Deutsche Rentenversicherung Bund</p> <p style="text-align: right;"><b>Bitte nehmen Sie diesen Beleg zu Ihren Rentenunterlagen.</b></p>	1.331,83 EUR	<b>1</b>	984,16 EUR	<b>2</b>	1.420,40 EUR	<b>3</b>
1.331,83 EUR	<b>1</b>						
984,16 EUR	<b>2</b>						
1.420,40 EUR	<b>3</b>						

1. Höhe der Rente bei voller Erwerbsminderung
2. Höhe der Regelaltersrente
3. Höhe der zukünftigen Regelaltersrente unter der Annahme, dass du weiterhin so verdienst wie in den letzten fünf Jahren.

**Grundlagen der Rentenberechnung**

Die Höhe Ihrer Rente richtet sich im Wesentlichen nach Ihren durch Beiträge versicherten Arbeitsverdiensten. Diese rechnen wir in **Entgeltpunkte** um. Ihrem Rentenkonto schreiben wir einen Entgeltpunkt gut, wenn Sie ein Jahr lang genau den Durchschnittsverdienst aller Versicherten (zurzeit 45.358 EUR) erzielt haben. Daneben können Ihnen aber auch Entgeltpunkte für bestimmte Zeiten gutgeschrieben werden, in denen keine Beiträge (z.B. für Fachschulausbildung) oder Beiträge vom Staat, von der Agentur für Arbeit, von der Krankenkasse oder anderen Stellen (z.B. für Wehrdienst oder Freiwilligendienst, Kindererziehung, Arbeitslosigkeit und Krankheit) für Sie gezahlt wurden. Um die Höhe der Rente zu ermitteln, werden alle Entgeltpunkte zusammengezählt und mit dem so genannten aktuellen Rentenwert vervielfältigt. Der aktuelle Rentenwert beträgt zurzeit 37,60 EUR in den alten und 37,60 EUR in den neuen Bundesländern. Das heißt, ein Entgeltpunkt entspricht heute beispielsweise in den alten Bundesländern einer monatlichen Rente von 37,60 EUR. Beginnt die Altersrente vor oder nach dem 01.02.2038, kann dies zu Abschlägen bzw. Zuschlägen bei der Rente führen.

**Rentenbeiträge und Entgeltpunkte**

Bisher haben wir für Ihr Rentenkonto folgende Beiträge erhalten:

Von Ihnen

Von Ihrem/n Arbeitgeber/n

Von öffentlichen Kassen (z.B. Krankenkasse, Agentur für Arbeit)

Für Ihre Kindererziehungszeiten wurden vom Bund pauschale Beiträge gezahlt.

Aus den erhaltenen Beiträgen und Ihren sonstigen

Versicherungszeiten haben Sie bisher insgesamt Entgeltpunkte in

folgender Höhe erworben:

44.074,09 EUR
44.329,39 EUR
9.459,45 EUR

26,1744
---------

1

**Rente wegen voller Erwerbsminderung**

Bei einer Rente wegen Erwerbsminderung schreiben wir Ihnen zusätzliche Entgeltpunkte bis zur Vollendung eines Lebensalters von 66 Jahren und 01 Monat(en) gut, ohne dass hierfür Beiträge gezahlt worden sind. Eine Erwerbsminderungsrente wird auf Antrag grundsätzlich nur gezahlt, wenn in den letzten fünf Jahren vor Eintritt der Erwerbsminderung mindestens drei Jahre Beitragszeiten mit Pflichtbeiträgen vorliegen.

**Höhe Ihrer künftigen Regelaltersrente**

Zur Berechnung Ihrer künftigen Rente ermitteln wir die durchschnittlichen Entgeltpunkte für die letzten fünf Kalenderjahre. Dabei können wir für das jeweils letzte Kalenderjahr vor der Renteninformation nur einen vorläufigen Durchschnittsverdienst aller Versicherten verwenden. Der endgültige Durchschnittsverdienst weicht regelmäßig von dem vorläufigen Wert ab. Daher kann sich die ermittelte Rente im Vergleich zu Ihrer vorherigen Renteninformation auch bei gleichbleibender Beitragszahlung erhöht oder vermindert haben.

**Renten Anpassung, Kaufkraft und Inflation**

Die Dynamisierung (Erhöhung) der Rente erfolgt durch die Renten Anpassung. Sie richtet sich grundsätzlich nach der Lohnentwicklung, die für die Renten Anpassung - insbesondere aufgrund der demografischen Entwicklung - nur vermindert berücksichtigt wird. Die Höhe der zukünftigen Renten Anpassungen kann nicht verlässlich vorhergesehen werden. Wir haben Ihre Rente daher unter Berücksichtigung der Annahmen der Bundesregierung zur Lohnentwicklung dynamisiert. Die ermittelten Beträge sind - wie alle weiteren späteren Einkünfte (z. B. aus einer Lebensversicherung) - wegen des Anstiegs der Lebenshaltungskosten und der damit verbundenen Geldentwertung (Inflation) in Ihrer Kaufkraft aber nicht mit einem heutigen Einkommen in dieser Höhe vergleichbar (Kaufkraftverlust). So werden bei einer Inflationsrate von beispielsweise 1,5 Prozent pro Jahr bei Beginn Ihrer Regelaltersrente 100 EUR voraussichtlich nur noch eine Kaufkraft nach heutigen Werten von etwa 81 EUR besitzen.

**Unser Service**

Haben Sie Fragen, benötigen Sie einen Versicherungsverlauf oder unseren Rat? Rufen Sie uns einfach an. Sie erreichen uns unter der kostenfreien Nummer unseres Servicetelefons 0800 100048070 von Montag bis Donnerstag von 7:30 Uhr bis 19:30 Uhr und am Freitag von 7:30 Uhr bis 15:30 Uhr. Informieren Sie sich in unseren Auskunfts- und Beratungsstellen oder im Internet und nutzen Sie dort die Services/ Online-Dienste. Auch Fragen zur staatlich geförderten zusätzlichen Altersvorsorge oder zur Grundsicherung im Alter und bei Erwerbsminderung beantworten wir gern.

Auf der zweiten Seite findest du noch die wichtige Information, **wie viele Entgeltpunkte** du bisher auf dein eigenes Rentenkonto sammeln konntest. Was genau ein Entgeltpunkt ist und was er für deine Rente bedeutet, dazu kommen wir im weiteren Verlauf dieses Buches noch.

## 1. Höhe der bisher gesammelten Entgeltpunkte

Mit dem Erhalt einer Renteninformation weißt du also, dass du die allgemeine Wartezeit von fünf Jahren bereits erfüllt hast, siehe Punkt 2.7 »Wartezeit und Mindestversicherungszeit«.

Die Renteninformation informiert dich leider nicht darüber, wie hoch eine Hinterbliebenenrente vor Einkommensanrechnung ist. Grob kannst du schätzen, dass ca. 55 % der Rente wegen voller Erwerbsminderung der Witwenrente oder Witwerrente nach neuem Recht entspricht. Eine Halbwaisenrente beträgt etwa 10 %, eine Vollwaisenrente etwa 20 % der Rente wegen voller Erwerbsminderung. Für eine konkrete Todesfall-Planung ist das allerdings wenig hilfreich.

### 1.2 Rentenauskunft

Die Rentenauskunft ist ein weit umfassenderes Schreiben der Deutschen Rentenversicherung als die zweiseitige Renteninformation. Die Rentenauskunft bekommst du unverlangt erstmals mit dem 55. Lebensjahr, du kannst sie aber jederzeit auch schon früher verlangen. Die Rentenauskunft informiert dich über deine Rentenhöhe bei einer Regelaltersrente und deinen Rentenbeginn. Sie enthält sämtliche Informationen über deine bisher berücksichtigten Wartezeiten, deine bisher gesammelten Entgeltpunkte sowie deinen gesamten Versicherungsverlauf. Die Rentenauskunft teilt dir auch mit, wie hoch die Hinterbliebenenrente vor der Einkommensanrechnung wäre. Allerdings können sowohl die Renteninformation als auch die Rentenauskunft nur so gut sein wie die Daten, welche diesen zugrunde liegen, womit wir bereits zum nächsten Punkt kommen: die Kontenklärung.

### 1.3 Kontenklärung

Eine Kontenklärung ist dazu da, die bei der Deutschen Rentenversicherung vorhandenen Daten zu prüfen und gegebenenfalls Lücken im jeweiligen Versicherungskonto zu schließen. Grundsätzlich brauchst – und solltest! – du aber nicht darauf warten, bis die Deutsche Rentenversicherung (DRV) dich anschreibt und zur Konten-

klärung auffordert. Du kannst eine Kontenklärung jederzeit aktiv anfordern und überprüfen. Eine Aktualisierung bietet sich beispielsweise an, wenn es Umbrüche in deinem Leben gibt, zum Beispiel Krankengeldbezug oder Arbeitslosigkeit oder spätestens mit deinem nächsten runden Geburtstag. Die nächste Null ist immer ein guter Grund, um ohne Grund aktiv auf die Deutsche Rentenversicherung (DRV) zuzugehen und die Vollständigkeit deines Rentenkontos zu prüfen. Es liegt in deinem eigenen Interesse, die Daten immer mal wieder zu prüfen und auf Stand zu halten.

Wenn dein Partner oder deine Partnerin bereits gestorben ist und du schon einen Antrag auf Witwenrente oder Witwerrente gestellt hast, solltest du in diesem Zuge auch dein eigenes Rentenkonto klären lassen. Wenn dir der Bescheid über die Witwenrente erteilt wurde und dein eigenes Rentenkonto geklärt wurde, kannst du eine Auskunft über die möglichen Auswirkungen des Rentensplittings beantragen (Günstiger-Prüfung). Aber darauf kommen wir später noch einmal zu sprechen. Hat die oder der Verstorbene noch keine Kontenklärung gemacht oder sie nicht vollständig beantwortet, kommt es vor, dass du als Hinterbliebene die Lücken im Versicherungslebenslauf des Verstorbenen belegen musst, damit diese als versicherungsrechtliche Zeiten angerechnet werden können. Vielleicht musst du für die Kontenklärung deiner Partnerin oder deines Partners ein Ausbildungszeugnis von 1977 nachreichen? Dann weißt du auf alle Fälle, wie schwer eine solche Nachverfolgung viele Jahre später ist. Da Aufbewahrungsfristen mitunter schon nach zehn Jahren ablaufen, solltest du auch für dein eigenes Versicherungskonto nicht darauf vertrauen, dass schon alles in Ordnung sein wird. Auch werden Versicherungszeiten und Entgeltpunkte für die Kindererziehungszeiten oft erst mit der Kontenklärung festgestellt, aber dazu mehr im Punkt 2.9 »Kindererziehungszeiten (KEZ) und Kinderberücksichtigungszeiten (Kibüz)«.

Anträge für eine Hinterbliebenenrente dauern in der Bearbeitung mitunter viele Monate. Oft liegt das daran, dass das Konto noch nicht geklärt wurde und eben diese Versicherungslücken aus vergangenen Jahren geklärt werden müssen.

## 12 Über die Autorin

**Inga Krauss**, geboren 1976 in Düsseldorf und aufgewachsen zwischen dem Ruhrgebiet und dem Rheinland, ist eine erfolgreiche Buchautorin, feministische Aktivistin und absolute **Expertin für finanzielle Themen** rund um die gesetzliche Hinterbliebenenrente. Nach dem Abitur absolvierte sie zunächst eine Ausbildung zur Pferdewirtin, bevor sie zur Bürokauffrau umschulte. 2002 zog die passionierte Skifahrerin der Liebe wegen ins Allgäu, wo sie später gemeinsam mit ihrem Ehemann in einer Patchworkfamilie lebte. Die zweifache Mutter wurde im Januar 2017 mit nur 40 Jahren zur allein-erziehenden Witwe.

Der Tod ihres Mannes veränderte ihr Leben grundlegend. Inga Krauss erwarb umfangreiche Kenntnisse zu Themen wie Hinterbliebenenrente, Steuern und einer grundlegenden Finanzplanung auch durch Immobilien. Ihr großer Gerechtigkeits Sinn inspirierte sie dazu, noch im Herbst des Trauerjahres ihre Initiative »**Gerechte HinterbliebenenRente**« zu gründen. Der Facebook-Auftritt der Initiative ist heute die größte Plattform für finanzielle Fragen rund um den Tod und die Hinterbliebenenrente der gesetzlichen Rentenversicherung. Mit etwa 20 Petitionen setzt sich die unermüdliche Kämpferin auch politisch für eine bessere finanzielle Absicherung von (jungen) Hinterbliebenen ein.

Mitte 2022 launchte die engagierte Mutter die Webseite [www.verwitwet-alleinerziehend.de](http://www.verwitwet-alleinerziehend.de) als weitere Anlaufstelle für Betroffene. Auf ihrer Webseite bietet sie umfangreiche Informationen und auch verschiedenen Materialien zum Download - u.a. eine Berechnungshilfe zur Hinterbliebenenrente, die ein echter Mehrwert und ein Must-have für alle Hinterbliebenen ist. Für alle LeserInnen dieses Ratgebers gibt es unter Eingabe des Gutschein-Codes RATGEBER\_ZWEI satte 40 % Rabatt.

Neuerdings bietet Inga Krauss auch ein Online Mentoring Programm an, in dem man von ihrem gesamten Wissen profitieren kann. Das Online-Mentoring-Programm ist nicht teuer, sondern kostet nur einen kleinen monatlichen Beitrag und ist monatlich kündbar.

Ihr erstes Buch **»Wenn der Tod dazwischenkommt – Von der Patchwork-Mama zur alleinerziehenden Witwe mit zwei Kindern«** kombiniert persönliche Erfahrungen mit hilfreichen Ratschlägen und Forderungen nach gesellschaftlichen Veränderungen. Die versierte Autorin wurde im Schreibprozess von **Bestsellerautorin Hera Lind** unterstützt und das Buch aufgrund der Bedeutsamkeit für Betroffene von der **Stiftung Alltagsheld:innen – gemeinnützige Stiftung für die Rechte von Alleinerziehenden** gefördert.

Als stellvertretende Vorsitzende des Landesverbands Alleinerziehender Mütter und Väter Baden-Württemberg (VAMV) und gefragte Speakerin bringt Inga Krauss die Tabu-Themen Tod, Finanzen und (junge) Verwitwung in die Öffentlichkeit und ist auch in verschiedensten Podcast-Formaten zu hören. 2022 traf sie Bundeskanzler Olaf Scholz beim KanzlerGESPRÄCH in Essen. Zudem ist die leidenschaftliche Idealistin eine der Protagonistinnen des dokumentarischen Kinofilms über Alleinerziehende **»Die Solisten«**, der voraussichtlich 2026 Premiere feiert.

# Index

10-Prozent-Marke 143

## A

Abfindung 121

Abgeltungssteuer 193

Altersgrenze 75

Altersteilzeit 186

Anfangssteuersatz 153

Anlaufstellen 199

Arbeitszeitkonto 184

## B

Beitragsbemessungsgrenze 37, 52

Beitragszeiten 52

Berechnungshilfe 201

Berechnungshilfen 142

Bestatter(innen) 204

Betriebliche Altersvorsorge 177

Betriebsrenten des Verstorbenen 182

## D

Dienstwagen 177

Durchschnittsentgelt 34

– Entwicklung 35

Durchschnittssteuersatz 153

## E

Ehegattensplitting 122, 167

Einkommensanrechnung 126

– nach altem Recht 126

– nach neuem Recht 127

Einkommensgrenze 125

Entgeltpunkte 32

Erziehungsberatungsstellen 204

Erziehungsrente 85

– Anspruchsvoraussetzungen 87

– Antrag 94, 101

– Nachteile 92

– Vorteile 91

Erziehungszeiten 52

## F

Fiktives Netto-Einkommen 133

Freibetrag 125

– Höhe 130

Freiwillige Beiträge 44

## G

Gender Pay Gap 53

Gleichstellung 52

Grenzsteuersatz 154

Große Witwenrente 80

– nach altem Recht 80

– nach neuem Recht 81

Grundfreibetrag 152

– Höhe 153

Grundtabelle 171

## H

Hinterbliebenenrente 64

– Anspruchsvoraussetzungen 73

Hinzuverdienstgrenze 39, 125, 137

## I

Immobilienverkauf 192

## J

Jobrad 177

Jugendamt 204

## K

Kapitalerträge 193  
Kapitalertragsteuer 193  
Kapitallebensversicherung 195  
Kinderberücksichtigungszeiten 46, 49  
Kindererziehungszeiten 46  
Kleine Witwenrente 82  
– nach altem Recht 83  
– nach neuem Recht 84  
Kontenklärung 18, 44, 51, 94  
Krankenversicherung der Rentner 77  
Kürzung 135

## L

Lohnsteuerhilfverein 200  
Lohnsteuerklasse 162

## M

Mehrbetrag 135  
Mindestversicherungszeit 42  
Minijob 141  
Mütterrente 47

## N

Nachgelagerte Besteuerung 157  
Nichtveranlagungsbescheinigung 156  
Nicolaidis YoungWings Stiftung 203  
Nullrentner 144

## P

Pflegegeld 146  
Pflegeversicherungsbeiträge 77  
Private Rentenversicherung 180

## R

Rente mit 67 75  
Rentenauskunft 18

Rentenbescheid 20  
Rentenerhöhung 41, 129  
Rentenfreibetrag 159  
Renteninformation 15  
Rentenjahr 45, 128  
Rentenpunkte 34  
Rentensplitting 95  
– Auswirkungen 102  
Renten wegen Todes 79  
– Abschlag 61  
– Grundlagen 57  
– Kinderzuschlag 60  
– Neues und altes Recht 57  
Rentenwert 38  
– Entwicklung 40

## S

Selbstständigkeit 187  
Sockelbetrag 147  
Sozialverband VdK 203  
Sparerpauschbetrag 193  
Spitzensteuersatz 154  
Splittingtabelle 171  
Sterbegeld 180  
Sterbevierteljahr 74  
Steuererklärungspflicht 151  
Steuerjahr 45, 128  
Steuerlast 168  
Steuern 122, 151  
Steuerprogression 152, 153  
Steuersatz 152

## T

Tarifzonen 154  
Trauergruppen 204

**U**

Unterhaltersatzleistung 64

**V**

Verband alleinerziehender Mütter und Väter 202

Vermietung 188

Verpachtung 187

Versicherungen 199

Versorgungsausgleich 95

**W**

Wachstumsinitiative 147

Waisen- und Halbwaisenrente 104

– Anspruchsvoraussetzungen 105

– BAFöG 120

– Berechnung 108

– Dauer der Zahlung 106

– Einkommensanrechnung 115

– Höhe 107

– Immobilieneigentum 119

– Krankenversicherung 115

– Mindestunterhalt 109

– Pflegeversicherung 115

– Rentenbeginn 105

– Unterhaltsvorschuss 109

– Versteuerung 117

Wartezeit 42

Wiederheirat 121

Witwensplitting 166

– Effekt 168

